



Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

3

- Verdachtslehre -

Juni 2016

1. Begriffsbestimmung

1.1 Der Verdacht (im weiteren Sinne)

Ein Verdacht liegt vor, wenn bei vernünftiger Betrachtung von Sachverhalten die begründete Annahme entsteht, dass ein kriminalistisch relevantes Ereignis vorliegt.

- Verdacht ist eine kriminalistische Annahme/Überzeugung, die stets einer Überprüfung und Absicherung bedarf,
- Verdacht ist Grundlage und Ausgangspunkt polizeilichen Handelns,
- Grundlage für eine Vielzahl strafprozessualer Maßnahmen,

Verdacht

- Anfang vom Ende der Latenz,
- ist bezogen auf eine Straftat (sachverhaltsbezogen) als auch auf die Täterschaft (personenbezogen),
- Grundlage kriminalistischen Denkens,
- beruht auf Wahrnehmung und Bewertung von Informationen (Beurteilung der Lage),
- ist häufigster Auslöser kriminalistischer Arbeit,

1.2 Verdacht einer Straftat (Anfangsverdacht)

- durch Tatsachen begründete Annahme,
- dass durch das Handeln (Tun oder Unterlassen) einer Person
- ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt wurde.

Rechtswidrigkeit und Schuld spielen hier noch keine Rolle!

Zur Überprüfung bzw. Absicherung des Verdachts können verschiedenste Informationsquellen genutzt werden.

- Daten, die mit der Aufnahme des Tatbefundes (objektiv/subjektiv) gewonnen worden sind,
- Aussagen von Zeugen, Geschädigten, Beschuldigten,
- das Verhalten von Personen oder der Zustand von Sachen,
- Auswertung von Datensammlungen über sachverhalts- o. personenbezogene Daten,
- Ergebnisse kriminaltechnischer Untersuchungen,
- Ergebnisse gezielter, verdeckt oder offen durchgeführter Verdachtsgewinnungsmaßnahmen,

1.3 Tatverdächtiger

Tatverdächtig ist jede Person, die im Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein. (siehe Verdacht einer Straftat)

D.h. es besteht die durch Tatsachen begründete Annahme/Möglichkeit, dass durch die Handlung der Person ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt wurde.

Bloße Vermutungen reichen allerdings nicht aus!

1.4 Beschuldigter

Definitionsmacht haben die Ermittlungsbehörden – keine Legaldefinition !

Person, gegen die

1. ein begründeter Tatverdacht (Anfangsverdacht gem. § 152 II StPO) besteht und
2. mindestens eine gezielte strafprozessuale Maßnahme durchgeführt oder beabsichtigt wird (Ermittlungsverfahren eingeleitet oder beabsichtigt)

- Anzeigenaufnahme gegen „Bekannt“ (§ 158 StPO),
- förmliche Beschuldigtenvernehmung (§ 136 StPO),
- Anordnung einer körperlichen Durchsuchung (§ 81a StPO)
- erkennungsdienstliche Behandlung (§ 81b StPO);

(nicht erfasst sind dabei Durchsuchung und Identitätsfeststellung, diese sind auch beim Verdächtigen möglich!)

Der Bundesgerichtshof (BGH 34, 140 und 37, 48) hat eine vermeintlich sehr klare Definition zur Abgrenzung des Verdächtigen zum Beschuldigten getroffen:

„Ein schwacher Verdacht begründet den Verdächtigtenstatus und ein starker Verdacht den Beschuldigtenstatus.“

Für die Beschuldigteneigenschaft ist also ein bloßer Anfangsverdacht nicht ausreichend. Es bedarf eines „konkretisierten“, „gesteigerten“ oder „verdichteten“ Tatverdachts.

Wird ein „nur“ Verdächtiger wie ein Beschuldigter behandelt, könnte dies ein Handeln ohne Befugnisnorm zur Folge haben, was einen schweren Rechtsfehler (ggf. Beweiserhebungsverbot und häufig ein Beweisverwertungsverbot) darstellt.

Nach dem Gesetz (§ 157 Strafprozessordnung, StPO) sind

- der Angeschuldigte (Person, gegen die Anklage erhoben worden ist) und
- der Angeklagte (Person, gegen den das Hauptverfahren eröffnet worden ist)

unter den Oberbegriff des Beschuldigten zu fassen.

Wichtig ist die Abgrenzung zwischen Beschuldigtem und Zeugen, da ihnen bestimmte Rechte zustehen.

Wird der Zeuge während der Vernehmung selbst zum Beschuldigten, muss die Ermittlungsbehörde die Befragung unverzüglich einstellen. Die Ermittlungsbehörde kann aber nach neuer Belehrung die Person - nunmehr als Beschuldigten - anhören.

1.5 Das Strafverfahren

Fünf Stufen eines Strafverfahrens

1) Vorgeschichte der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Vom Aufkommen eines Straftatvorwurfs oder Straftatverdachts bis zur Entscheidung der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

(Hauptakteur: Polizei)

2) Ermittlungsverfahren

Ermittlung von Tatverdächtigen sowie be- und entlastenden Beweisen, mit dem Ziel einer Entscheidung, ob die StA die Anklageerhebung beantragt oder das Verfahren einstellt.

(Hauptakteure: Polizei und StA)

3) Hauptverfahren

Entscheidung des zuständigen Richters über die Anklageerhebung vs. Einstellung. Durchführung der Hauptverhandlung mit dem Ziel der Entscheidung über Freispruch vs. Schuldspruch und Festlegung des Strafmaßes.

4) Rechtsmittelverfahren

Beide Prozess-Parteien haben die Möglichkeit der Beantragung eines Berufungs- oder ggf. Revisionsverfahrens

5) Straf-Vollstreckungsverfahren

Sicherstellung und Überwachung der Vollstreckung der verhängten Strafe

Der Ablauf des Strafverfahrens (siehe auch Anlage 2)

1.5.1 Vorgeschichte der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Ein Bürger wertet ein Ereignis, meist ein schädigendes oder beeinträchtigendes Verhalten, als Straftat und bringt dieses bei Polizei oder StA zur Anzeige.

oder

Die Polizei wertet eine ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Handlung als Straftat.

Daraus folgt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wenn:

- es sich um ein Offizialdelikt handelt und „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen (Legalitätsprinzip)

oder

- bei einem Antragsdelikt (z.B. Sachbeschädigung, Beleidigung, einfache u. fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch) zusätzlich ein Strafantrag gestellt wurde oder die StA öffentliches Interesse an Strafverfolgung bejaht (§§ 77 ff. StGB).

Aufgabenstellung/Herausforderungen:

- Prüfung, ob tatsächlicher Anhaltspunkte für eine stattgefundene Straftat vorliegen
- Prüfung, ob öffentliches Interesse an Strafverfolgung vorliegt

1.5.2 Ermittlungsverfahren (Vorverfahren)

Die Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren ein, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat begangen wurde. Diese Kenntnis kann sie aufgrund einer Strafanzeige erhalten. Sie kann aber auch durch Medienberichte oder selbst die den Verdacht begründenden Tatsachen erfahren.

Außerdem kann nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch jede andere Strafverfolgungsbehörde, insbesondere die Polizeibehörden, ein Ermittlungsverfahren einleiten. Dazu haben die übrigen Strafverfolgungsbehörden das "Recht des ersten Zugriffs", das sie berechtigt, aber auch verpflichtet, von sich aus den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Solange sich die Ermittlungen "gegen Unbekannt" richten, werden die Akten bei der Staatsanwaltschaft unter dem Geschäftszeichen "UJs" geführt; man spricht deshalb von "UJs-Sachen". Sobald ein Tatverdächtiger ermittelt ist, richtet sich der Verdacht gegen ihn, er wird zum Beschuldigten. Diese Verfahren werden unter einem "Js-Aktenzeichen" bearbeitet.

Durchführung der Ermittlungen

Ermittlungen sind alle Erhebungen von Beweisen (Personal- und Sachbeweis).

Dazu gehören insbesondere Zeugenvernehmungen, insbesondere des Opfers der Straftat und die Sicherung aller Spuren am Tatort und der sonstigen Beweismittel. Derartige Ermittlungshandlungen nimmt in wichtigen Fällen der ermittelnde Staatsanwalt selbst vor oder er beauftragt eine der übrigen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizei, damit.

Ein wichtiger Teil der Ermittlungen ist die Vernehmung des Beschuldigten. Dieser hat einen gesetzlichen Anspruch (Rechtliche Gehör) darauf, dass ihm vor Abschluss der Ermittlungen Gelegenheit gegeben wird, von dem Tatvorwurf, den bestehenden Verdachtsmomenten und den Beweismitteln zu erfahren, zu ihnen Stellung zu nehmen und ggf. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte sind nicht verpflichtet, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen.

Der Vorladung eines Staatsanwalt hingegen müssen sie folgen. Notfalls kann der Staatsanwalt auch eine zwangsweise Vorführung des Säumigen durch Polizeibeamte anordnen.

Im Ermittlungsverfahren sind darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Zwangsmaßnahmen, beispielsweise Personen- oder Wohnungsdurchsuchungen, körperliche Untersuchungen, Observationen, Telefonüberwachungen, der Einsatz technischer Mittel etc. möglich.

Die Voraussetzungen für solche Maßnahmen und die Anordnungsbefugnis sind im Einzelnen in der Strafprozessordnung geregelt. Je intensiver eine derartige Maßnahme in individuelle Rechte einer Person eingreift, umso strenger sind die Voraussetzungen für deren Anordnung. Viele dieser Maßnahmen setzen eine Entscheidung des Richters voraus.

Festnahme des Beschuldigten

Eine Festnahme des Beschuldigten kommt nur selten vor. Sie dient dazu, sicherzustellen, dass der Beschuldigte sich nicht durch Flucht der Strafverfolgung entzieht oder auf Mitbeschuldigte oder Zeugen in unlauterer Weise einwirkt oder sonst Beweismittel vernichtet, beiseite schafft etc.

Untersuchungshaft darf nur in engen Grenzen von einem Richter angeordnet werden. Der Haftbefehl setzt voraus, dass der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat dringend verdächtig ist und dass darüber Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht oder der Beschuldigte bereits flüchtig ist. Betrifft der dringende Tatverdacht bestimmte Delikte, beispielsweise Sexualdelikte, ist die Anordnung von Untersuchungshaft unter weiteren engen Voraussetzungen auch bei

Wiederholungsgefahr zulässig. Dabei setzt die Untersuchungshaft stets voraus, dass die/der Beschuldigte nach seiner Festnahme durch die Polizei zunächst dem Richter vorgeführt wird und dort Gelegenheit erhält, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

Spätestens nach drei Monaten prüft der Richter erneut, ob die Untersuchungshaft noch weiter notwendig ist, und bestellt dem Beschuldigten, der bis dahin noch keinen Verteidiger hat, von Amts wegen einen Pflichtverteidiger. Nach weiteren drei Monaten prüft ein Strafsenat des Oberlandesgerichts von Amts wegen in regelmäßigen Abständen, ob die Untersuchungshaft weiterhin zulässig ist, ihre Dauer im Hinblick auf die Schwere der Tat und die zu erwartende Sanktion noch angemessen ist und die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen mit der in Haftsachen gebotenen besonderen Beschleunigung geführt haben. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, ordnet das Oberlandesgericht die sofortige Freilassung des Beschuldigten an.

Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Sind alle erforderlichen Beweise erhoben worden und hat der Beschuldigte Gelegenheit erhalten, sich zu der Beschuldigung zu äußern, entscheidet der Staatsanwalt, in welcher Weise das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden soll. Dazu bedient er sich eines umfangreichen Instrumentariums mit unterschiedlicher Eingriffstiefe für den Beschuldigten, um eine möglichst angemessene und gerechte Ahndung herbeizuführen. Insbesondere kann der Staatsanwalt das Verfahren einstellen oder eine Anklage erheben.

Mögliche Arten des Verfahrensabschlusses

a) Erhebung der öffentlichen Klage

Ist der Beschuldigte der ihm zur Last gelegte Tat hinreichend verdächtig so erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage.

Ist der Sachverhalt einfach, so beantragt er bei Gericht, einen Strafbefehl zu erlassen. Dieser Antrag enthält bereits eine bestimmte Rechtsfolge, meist eine Geldstrafe, evtl. verbunden mit einem Fahrverbot oder der Entziehung der Fahrerlaubnis.

Ein Strafbefehl kann auch auf Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, lauten. Hat der Richter gegen den Erlass des beantragten Strafbefehls keine Bedenken, erlässt er ihn.

Der Angeklagte (so nennt die Strafprozessordnung den Beschuldigten in diesem Verfahrensstadium) kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einzulegen. Dann wird das Amtsgericht eine normale Hauptverhandlung durchführen.

Bekanntester Fall der öffentlichen Klage ist die Erhebung einer Anklage. Dazu verfasst der Staatsanwalt eine Anklageschrift, in der die erhobene Beschuldigung, das verletzte Strafgesetz und die Beweismittel benannt sind. Abhängig von der Schwere der Beschuldigung und der zu erwartenden Strafe wird die Anklage vor dem Strafrichter oder Schöffengericht des Amtsgerichtes oder einer großen Strafkammer

des Landgerichts, in Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende entsprechend vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer des Landgerichts erhoben.

Das Gericht stellt dem Beschuldigten die Anklage zu und prüft, ob die Staatsanwaltschaft anhand der Aktenlage zu Recht Anklage erhoben hat. Wenn es das bejaht, eröffnet es das Hauptverfahren und setzt einen Hauptverhandlungstermin an. An der Hauptverhandlung nimmt ein Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, bei dem es sich meist nicht um den Anklageverfasser handelt, teil.

b) Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts

Liegt kein hinreichender Tatverdacht vor stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.

Die Einstellungsentscheidung und die sie tragenden Erwägungen teilt der Staatsanwalt dem Anzeigenerstatter mit. Ist der Anzeigenerstatter durch die Straftat verletzt, kann er im Wege der Beschwerde eine Überprüfung der Einstellung durch die vorgesetzte Generalstaatsanwaltschaft verlangen.

c) Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip

Oftmals ist zwar die Schuld des Beschuldigten erwiesen, eine Ahndung mit einer Geldstrafe aber unverhältnismäßig und unangemessen. Für die Fälle hat der Staatsanwalt mehrere in seinem Ermessen stehende Einstellungsmöglichkeiten (Opportunitätsprinzip)

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a I StPO ist möglich, wenn der Beschuldigte Auflagen oder Weisungen erfüllt, die ihm vom Staatsanwalt erteilt wurden.

Eine solche Einstellung ist nur möglich bei minderschweren Straftaten und geringer Schuld des Täters. Als zulässige Auflagen oder Weisungen nennt das Gesetz die Zahlung einer Geldbuße an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung, das Erbringen von Wiedergutmachungsleistungen an den Verletzten, die regelmäßige Erfüllung von Unterhaltungspflichten oder das Erbringen sonstiger gemeinnütziger Leistungen, die Teilnahme an einem Verkehrsseminar. Eine solche Entscheidung hat viele Vorteile. Dem Täter wird das öffentliche Strafverfahren und eine Vorstrafe erspart, der Staat spart die aufwändige Hauptverhandlung und zugleich kann dem Opfer der Straftat eine Wiedergutmachung zugeführt werden.

In Fällen, in denen dem Beschuldigten ein Vergehen mit besonders geringer Schuld zur Last gelegt wird, ist eine Einstellung nach § 153 StPO auch ohne Auflagen oder Weisungen möglich. Diese folgenlose Einstellung belastet den Beschuldigten kaum.

Ist der Beschuldigte wegen einer anderen Tat bereits verurteilt worden und fällt daneben die für die neue Tat zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann der Staatsanwalt das Verfahren ebenfalls einstellen (§ 154 I StPO).

In Strafverfahren aus dem engen persönlichen Umwelt des Opfers, beispielsweise

Hausfriedensbruch, Beleidigung, "einfacher" Körperverletzung u.a., in denen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorliegt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 376 StPO ein und verweist den Verletzten auf die Privatklage. Dieser muss selbst entscheiden, ob er durch einen Rechtsanwalt ohne Mithilfe der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren betreiben will.

1.5.3 Hauptverfahren

1.5.3.1 Zwischenverfahren

- Entscheidung des zuständigen Gerichts über den Antrag der StA auf Eröffnung des Hauptverfahrens (Anklageschrift)
- Ist der Angeschuldigte der Tat hinreichend verdächtig?
- § 203 StPO Beschwerderecht der StA bei Verneinung
- Zuständiges Gericht: Tatortprinzip, Gerichtsart (Amtsgericht, Landgericht, OLG) abhängig von der zu erwartenden Strafhöhe

Herausforderungen: hinreichender Tatverdacht, Verurteilungsprognose

1.5.3.2 Hauptverhandlung

- Entscheidung über die Tat und die Rechtsfolgen
- Welche Tat (z.B. Totschlag oder Mord?) kann dem Angeklagten mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden? (subjektive u. objektive Tatbestandsmerkmale)
- Welche Sanktion im vorgegebenen Strafraum wird verhängt? Strafzumessung! (Schwere der Schuld, Wirkung der Sanktion)

1.5.4 Rechtsmittelverfahren

Mögliche Rechtsmittel sind die Berufung und Revision (selten: Beschwerde). Die erste Instanz ist damit abgeschlossen. Wird innerhalb einer Woche nicht von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so erwächst dem Urteil Rechtskraft. Entweder geht also das Verfahren seinen Weg über die Instanzen oder es kann vollstreckt werden - sofern es sich nicht um einen Freispruch handelt.

- Berufung (Anspruch auf neue Verhandlung bei AG-Urteilen): LG
prüft AG-Entscheidungen
- Revision (Anspruch nur bei Rechtsfehlern): OLG prüft LG,
BGH prüft OLG

1.5.5 Vollstreckungsverfahren

Somit beginnt das Vollstreckungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Vollstreckungsverfahrens. Mit der Rechtskraft beginnt die Vollstreckungsverjährung. Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde ist Beschwerde vor den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte zulässig.

1.6 Die Staatsanwaltschaft

1.6.1 Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft ist eine eigenständige, vom Gericht unabhängige Justizbehörde.

Mit der Leitung der Ermittlungsverfahren und als Anklagebehörde ist sie ein wichtiges Element rechtsstaatlicher Strafrechtspflege. Nur sie kann - von Privatklagedelikten abgesehen - wegen einer Straftat Anklage erheben und so erreichen, dass vor Gericht ein Strafverfahren stattfindet.

1.6.2 Legalitätsprinzip

Als notwendige Konsequenz zu dieser Monopolstellung ergibt sich ihre Pflicht zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen (Legalitätsprinzip). Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sobald ihr tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat durch eine Strafanzeige oder auf anderem Weg Kenntnis erlangt. Strafanzeigen durch den Bürger werden in der Regel bei den örtlichen Polizeidienststellen erstattet, die Polizei leitet aber auch von sich aus zahlreiche Strafverfahren ein.

1.6.3 Verpflichtung zur Objektivität

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die belastenden, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände objektiv zu ermitteln.

1.6.4 Verfahrensabschluss durch Anklage oder Strafbefehlsantrag

Sie entscheidet allein darüber, ob die Ermittlungen den hinreichenden Verdacht einer Straftat, also die ausreichende Beweisbarkeit, ergeben haben und das Verfahren deshalb mit Anklage dem Gericht vorzulegen ist oder ob das Verfahren einzustellen ist. In einfachen Fällen wird statt einer Anklage ein Strafbefehlsantrag bei Gericht eingereicht, was zu einer Verurteilung in einem schriftlichen Verfahren führen kann.

1.6.5 Einstellung des Verfahrens

In der überwiegenden Zahl der Ermittlungsverfahren kommt es nicht zur Anklageerhebung, weil der hierfür gesetzlich vorgeschriebene "hinreichende Tatverdacht" nicht vorliegt oder eine Bestrafung wegen geringer Schuld, nach Schadenswiedergutmachung oder anderen Ausgleichsleistungen nicht unbedingt nötig ist. Daran wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Aufgabe nicht nur gerecht wird, wenn sie verfolgt und anklagt, sondern auch dann, wenn sie Beschuldigte vor ungerechtfertigten oder unbeweisbaren Beschuldigungen schützt oder in geeigneten Fällen von Strafe verschont.

Etwa $\frac{3}{4}$ aller angezeigten Straftaten werden nicht vor ein Gericht gebracht, sondern durch die Staatsanwaltschaft abschließend bearbeitet. In praktisch allen diesen Fällen wäre es vor Gericht entweder zu einem absehbaren Freispruch oder auch zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit gekommen.

1.6.6 Entlastung der Gerichte

Die Staatsanwaltschaft nimmt im Bereich der Strafrechtspflege eine bedeutende Filterfunktion wahr und entlastet damit die Gerichte.

1.6.7 Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Die Straf- und Strafverfahrensgesetze geben der Staatsanwaltschaft weit reichende Rechte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Polizei vornehmen zu lassen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften eingreifen. In der Regel wird sie mit den notwendigen Ermittlungen die Polizeidienststellen beauftragen. Ermittlungshandlungen sind beispielsweise die Vernehmung von Zeugen, Hinzuziehung von Sachverständigen, Einnahme eines Augenscheins, Durchsuchungen von Räumlichkeiten, Beschlagnahme von Gegenständen, Überwachung der Telekommunikation, Einsatz technischer Mittel oder von verdeckten Ermittlern, vorläufige Festnahme von Verdächtigen. Teilweise sind diese Maßnahmen nur mit einem gerichtlichen Beschluß zulässig, der dazu von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.

1.6.8 Untersuchung von Todesfällen

Die Staatsanwaltschaft untersucht alle Todesfälle, bei denen durch einen Arzt eine unnatürliche oder ungeklärte Todesursache bescheinigt worden ist, dazu kann die Staatsanwaltschaft die Obduktion eines Leichnams anordnen.

1.6.9 Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens. Daher hat sie bei der Führung der Ermittlungen eine Sachleitungsbefugnis gegenüber den Beamten der Polizei und anderer Behörden (z.B. Zoll, Bundesgrenzschutz), den "Ermittlungspersonen". In der Praxis wird hiervon jedoch nur selten Gebrauch gemacht, da die Polizeibeamten aufgrund ihrer Ausbildung und kriminalistischen Erfahrung die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Maßnahmen in der Regel selbständig treffen können. In schwierigen oder umfangreichen Verfahren werden die Ermittlungen zumeist in enger Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei geführt.

1.6.10 Anklagevertretung in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung – also dem mündlichen Verfahren vor einem Strafgericht – vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage. Sie ist dabei – neben dem Gericht – für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und ein gerechtes Urteil verantwortlich.

1.6.11 Die Vollstreckung von Strafen

Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur Ermittlungsbehörde, sondern gem. § 451 StPO auch Vollstreckungsbehörde. Sie trifft daher die Maßnahmen, die zur Einleitung und Überwachung der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung, also von Urteilen und gleichstehenden Entscheidungen erforderlich sind. Dies betrifft die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Beitreibung von Forderungen aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeldern wie auch die Vollstreckung von Fahrverboten und Nebenstrafen.

1.6.12 Sonstige Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft liegen im Gnadenverfahren sowie im Entschädigungsverfahren.

Nach dem endgültigen Abschluss eines Strafverfahrens hat die Staatsanwaltschaft die Akten im Archiv aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Schwere der Straftat und Höhe der Verurteilung.

1.7 Die Verdachtsstufen

1. Vorstufen des Verdachts

Die Grenze von der Vermutung zum Anfangsverdacht ist fließend.

Vager Verdacht und Vermutung sind unter strafprozessualen Aspekt als die Vorstufe des Verdachts zu bezeichnen.

<p>1.1 Misstrauen</p>	<p><i>der bloße Gedanke, das „etwas nicht stimmt“, z.B. Zweifel an Äußerungen einer Person</i></p>		
<p>1.2 Vager Verdacht</p>	<p><i>-durch konkrete Wahrnehmungen erhärtete Vermutung</i> <i>-Lebens- und Berufserfahrung spielt eine Rolle: aus Sicht des Laien ist noch kein Verdacht erkennbar, wohl aber aus Sicht des Kriminalisten möglich</i></p>	<p><i>es gilt, die Hypothese objektiv wahrscheinlich zu machen</i> <i>(Suche nach Indizien)</i></p>	
<p>1.3 Vermutung</p>	<p><i>-eine auf Lebens- und Berufserfahrung gestützte Annahme, es könne strafbares Handeln vorliegen, ohne dass dies durch konkrete Hinweise zu begründen ist,</i> <i>-objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Situation sind zunächst noch nicht gegeben,</i></p>	<p><i>es gilt, die Hypothese objektiv wahrscheinlich zu machen und zwar durch das Suchen und Finden von Indizien. Wenn das gelingt, wird die Vermutung zum Verdacht.</i></p>	

2. Strafprozessuale Verdachtsstufen:

Der Verdacht ist die Grundlage polizeilichen Handelns.

<p>2.1 Anfangsverdacht</p>	<p>liegt vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung auf Grund von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde</p>	<p>Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip).</p>	<p>§ 152 II § 160 I bzw. § 163 StPO</p>
<p>2.2 dringender Tatverdacht</p>	<p>wenn nach dem Stand der Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Verdächtige schuldiger Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. <i>(hohe Wahrscheinlichkeit schuldhafter Beteiligung).</i></p>	<p><i>Voraussetzung für Erlass eines Haftbefehls/Untersuchungshaft</i></p>	<p>§ 111a StPO § 112 StPO</p>
<p>2.3 hinreichender Verdacht</p>	<p>liegt vor, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. <i>Der hinreichende Tatverdacht ist die Voraussetzung für eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft und die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht</i></p>	<p>Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens</p>	<p>§ 170 I StPO § 203 StPO</p>
<p>2.4 Überzeugender Verdacht (Gewissheit)</p>	<p>in der Hauptverhandlung kommt der Richter / das Gericht anhand von Beweisen zu der Überzeugung von der Täterschaft – es bestehen keine vernünftigen Zweifel</p>	<p><i>Voraussetzung für Urteilsfindung beim Richter</i></p>	

1.8 Das Alibi

1.8.1 Begriffsbestimmung

Lat.: „anderswo“,

- nachgewiesene Anwesenheit
 - einer kriminalistisch interessierenden Person
 - zu einer kriminalistisch interessierenden Zeit
 - an einem anderen als dem kriminalistisch interessierenden Ort.
-
- Alibi ist ein Anwesenheitsnachweis!
 - Die Feststellung des Alibis ist wesentlicher Bestandteil der Verdachtsprüfung und somit der Beweisführung im Strafprozess, also Aufgabe der Polizei.
 - Sind mehrere Verdächtige vorhanden, kann durch die Ermittlung von deren Alibis der Verdächtigenkreis reduziert werden.
 - Die Feststellung des Alibis eines Verdächtigen entspricht der Verpflichtung, be- und entlastend zu ermitteln.
 - Rechtsgrundlage für die Alibiermittlung sind die allgemeinen Verpflichtungen zur Sachverhaltserforschung aus §§ 160, 161 und 163 StPO.

1.8.2 Die Alibiermittlung

1. die Feststellung der Behauptung der kriminalistisch interessierenden Person (Verdächtiger) zu ihrem Alibi im Wege der Vernehmung oder eines Beweisantrages (§ 244 StPO)
2. den Vergleich der Alibi-Behauptung mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen
3. die Ermittlung und Vernehmung von (möglichst zahlreichen) Alibi-Zeugen
4. die Erhebung von (möglichst zahlreichen) Sachbeweisen für das Alibi
5. ggf. die Rekonstruktion von behaupteten Weg- und Zeitabläufen bzw. deren Darstellung als Weg-Zeit-Diagramm
6. Alibi zweifelsfrei nachgewiesen = Wegfall des Verdachts!

1.9 Tätermerkmale

Unter Tätermerkmalen versteht man bestimmte Merkmale, die Schlussfolgerungen auf die Person des Täters zulassen. Oft können Tätermerkmale vom Tatort bzw. vom Opfer abgeleitet werden. Sie haben eine besondere Bedeutung für die Ermittlung von Tätern. Insofern ist es wichtig, den Tatort vor diesem Hintergrund gründlich zu analysieren.

Tätermerkmale können sein:

- Täterwissen
- Motiv
- Äußerer Merkmale
- Opferbeziehung
- Tatortbeziehung

- Tatortkenntnis
- Spuren
- Tatmittel
- Fähigkeiten
- Individuelle Merkmale
- Modus operandi
- Kein Alibi

1.10 tatbezogene Verdächtigenermittlung

- Informationsgewinn durch Feststellungen am Tatort und weitere Ermittlungen
- Feststellen von Merkmalen, die der Täter aufweisen muss (Erstellen einer Täterversion)
- Ermittlung von Personen, die die notwendigen Tätermerkmale aufweisen – Tatverdächtige
- Feststellen des Täters durch weitere Ermittlungen bzw. strafprozessuale Maßnahmen

Anlage:

Verdachtsgraduierungen bei wesentlichen Ermittlungshandlungen¹

Die nachfolgende Übersicht beschreibt strafprozessrechtliche Ermittlungshandlungen, ihre Grundlage, das Ziel und die für die Durchführung der Handlung notwendige Verdachtsform.

Ermittlungshandlungen	Rechtgrundlage	Ziel der Handlung	Verdachtsart	Strafprozessrechtlicher Status
Einrichten von Kontrollstellen	§ 111 StPO	a) Sicherung von Beweismitteln b) Ergreifung von Täter	a) tatbezogener Anfangsverdacht b) täterbezogener Anfangsverdacht	Jedermann
Identitätsfeststellung	§§ 163 b, c StPO	Klärung der Identität	Täterbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige, Unverdächtige ²
Erkennungsdienstliche Behandlung	§ 81 b StPO	Sicherung von Beweismitteln	Täterbezogener Anfangsverdacht	Beschuldigte
Kpl. Untersuchung/ Blutprobe	§ 81 a StPO	Sicherung von Beweismitteln	Täterbezogener Anfangsverdacht	Beschuldigte ³
Molekulargenetische Untersuchung	§§ 81 e – g StPO	a) Sicherung von Beweismitteln b) Identifizierung	Täterbezogener Anfangsverdacht	Beschuldigte
Molekulargenetische Untersuchung (Massentests)	§ 81 h StPO	a) Sicherung von Beweismitteln b) Identifizierung	Tatbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige
Gegenüberstellung	§ 58 StPO	a) Klärung von Widersprüchen b) Identifizierung	Täterbezogener Anfangsverdacht	a) Beschuldigte, Zeugen; b) Beschuldigte
Durchsuchung/ Beschlagnahme	§§ 102 ff. StPO	Sicherung von Beweismitteln	Täterbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige
Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit	§§ 131, 131 a-c StPO	Auffinden des Tatverdächtigen a) nach konkreter Person b) nach unbekannter Person	a) dringender Tatverdacht b) tatbezogener Anfangsverdacht	a) Beschuldigte b) Verdächtige
Polizeiliche	§§ 131 a-c, 163 e	Sicherung von	Täterbezogener	Verdächtige

1 Quelle: Handbuch der Kriminalik, 3. Auflage, 2007

2 Unverdächtige dürfen nicht festgehalten werden, wenn dies außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Erkennungsdienstliche Maßnahmen und die Durchsuchung dürfen nicht gegen den Willen des Unverdächtigen durchgeführt werden.

3 Die Untersuchung von nicht beschuldigten Personen wird durch die §§ 81c,d StPO bestimmt.

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Ausbildungsgang mittlerer Polizeivollzugsdienst

Beobachtung	StPO	Beweismitteln	Anfangsverdacht	
Rasterfahndung	§§ 98 a, b StPO	Feststellung Tatverdächtiger	Tatbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige
Datenabgleich	§ 98 c StPO	Feststellung Tatverdächtiger	Tatbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige, Zeugen
Observation ⁴	§§ 163 f, 100 c-f StPO	Sicherung von Beweismitteln	Täterbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige
Datenspeicherung/ - auswertung	§ 163 d StPO	a) Sicherung von Beweismitteln b) Feststellung Tatverdächtiger	a) tatbezogener Anfangsverdacht b) täterbezogener Anfangsverdacht	a) jedermann b) Verdächtige
Untersuchungshaft	§§ 112 ff. StPO	Feststellung Tatverdächtiger	dringender Tätverdacht	Beschuldigte
Zeugen- vernehmung	§§ 48 ff. StPO	Sicherung von Beweismitteln	Tatbezogener Anfangsverdacht ⁵	Zeugen
Beschuldigten- vernehmung	§§ 133 ff., 163 a StPO	Sicherung von Beweismitteln	Täterbezogener Anfangsverdacht	Beschuldigte
Straftatvergleich	§ 163 StPO	Feststellung Tatverdächtiger	Täterbezogener Anfangsverdacht	
Tatortarbeit	§ 163 StPO	Sicherung von Beweismitteln	Tatbezogener Anfangsverdacht	
Alibiermittlung	§ 163 StPO	Feststellung Tatverdächtiger	Tatbezogener Anfangsverdacht	Verdächtige
Postbeschlag- nahme	§ 99, 100, 101 StPO	Sicherung von Beweismitteln	Täterbezogener Anfangsverdacht	Beschuldigte
Überwachung der Telekommunikation	§§ 100 a-i, 101 StPO	a) Sicherung von Beweismitteln b) Feststellung Tatverdächtiger	Täterbezogener Anfangsverdacht	Beschuldigte

4 Der § 100f StPO enthält keine Regelung zur Durchführung von Observationen, sondern definiert, unter welchen Bedingungen der Einsatz technischer Mittel möglich ist.

5 Wird im Verlaufe der Zeugenvernehmung festgestellt, dass diese Person tatverdächtig sein kann, so ist die Zeugenvernehmung abubrechen und bei genügend Anhaltspunkten eine Beschuldigtenvernehmung durchzuführen. Dabei sind die erforderlichen Belehrungen zu beachten.

Anlage 2

Schaubild 1: Übersicht über das Erkenntnisverfahren

